

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei Helgoland

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2033 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVOBl. 2010 S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2055 (GVOBl Schl.-H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007 S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Helgoland vom 08.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Helgoland unterhält unter der Bezeichnung „Gemeindebücherei“ eine Bücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

1. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aus der Gemeindebücherei zu entleihen. Leser bis zum 15. Lebensjahr sollten Entleihungen in der Regel nur aus der Jugendabteilung (Jugendbücherei) vornehmen.
2. Das Recht zur Benutzung wird mit der Anmeldung als Leser erworben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 4 Anmeldung

1. Anmeldungen nimmt die Gemeindebücherei während der Öffnungszeiten entgegen. Zur Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen.
2. Minderjährige haben auf Aufforderung eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Begleichung anfallender Gebühren und zur Übernahme der durch den Minderjährigen eventuell verursachten Schäden.
3. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift muss unter Vorlage des Personalausweises gemeldet werden.
4. Der Antrag juristischer Personen ist von einem Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmenstempel zu versehen.

5. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.
6. Die Gemeindebücherei speichert bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses folgende Daten in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität.
7. Der Benutzer stimmt mit seiner Unterschrift der Speicherung der obengenannten Daten zu.

§ 5 Benutzung

1. Die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig zu entleihenden Medien kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verleihbetriebes begrenzt werden.
2. Werke des Präsenzbestandes können nur in den Räumen der Gemeindebücherei benutzt werden.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
4. Wurde Büchereigut an auswärtige Benutzer verliehen, erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Benutzers.

§ 6 Leihfristen

1. Die Leihfrist beträgt
 - a) bei Büchern drei Wochen
 - b) bei audio-visuellen und elektronischen Medien drei Wochen.
2. Die Gemeindebücherei kann im Einzelfall aus besonderen Gründen eine kürzere oder längere Verleihfrist vereinbaren.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu dreimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt.
4. Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer nach 3 Tagen und dann jeweils nach einer Woche gebührenpflichtig aufgefordert, die Medien zurückzugeben.
5. Bleiben drei Mahnungen erfolglos, werden die Medien im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Verhalten in der Bücherei

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt oder der Benutzerbetrieb behindert wird. Rauchen, Essen und Trinken sind außer in den dafür vorgesehenen Räumen nicht gestattet.
2. Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst der Bücherei durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Gemeindebücherei den Benutzer vorübergehend oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

3. Während der Öffnungszeiten steht dem Personal der Gemeindebücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Es kann Personen, die den Ausgabebetrieb stören oder sich ungebührlich benehmen, hinausweisen.

§ 8

Behandlung und Ersatz der Medien

1. Medien und andere Materialien der Gemeindebücherei sind schonend zu behandeln. Eintragungen (auch z.B. Unterstreichungen) und sonstige Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
2. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Bei Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust von Medien hat der Benutzer, ohne Rücksicht auf Verschulden, den entstandenen Schaden bis zum vollen Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Gemeindebücherei kann statt der Kosten des Wiederbeschaffungswertes die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

§ 9

Gebühren

1. Für das Entleihen von Medien ist von Erwachsenen über 18 Jahren und juristischen Personen bei der Anmeldung eine Gebühr nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühr beträgt 13,00 Euro für ein Kalenderjahr.
2. Die Gebühr für Kinder und Jugendliche beträgt 2,50 Euro für ein Kalenderjahr.
3. Kurgäste zahlen eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro für Entleihungen für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen bei Vorlage einer gültigen Kurkarte.
4. Die Säumnisgebühr pro Medieneinheit und angefangenen Woche beträgt 2,50 Euro.
5. Die Gebühr für jede schriftliche Mahnung beträgt 5,00 Euro. Für das Schreiben der Rechnung nach drei vergeblichen Mahnungen sind zusätzlich 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Mahnung an die letzte vom Benutzer mitgeteilte Anschrift abgesandt wurde, aber als unzustellbar zurückkommt.
6. Die Gebühren sind in voller Höhe sofort fällig.
7. Die Gemeindebücherei erteilt Quittungen über entrichtete Gebühren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Entgeltordnung für die Bücherei der Gemeinde Helgoland vom 01.02.2002.

Helgoland, den 08.09.2011

Singer
Bürgermeister